



Satzung

Einkehrschwung e.V., Schönberg

Fassung vom 7. November 2025

Diese Leseversion gibt den Wortlaut der Satzung des Einkehrschwung e. V. wieder, die in der Mitgliederversammlung am 7. November 2025 beschlossen wurde. Sie dient der Information von Interessierten und Mitgliedern. Die unterzeichnete Originalfassung liegt beim Vorstand und ist beim Vereinsregister hinterlegt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Einkehrschwung“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, er führt danach den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schönberg, Bayern.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, insbesondere des Wintersportes, sowie die Heimatpflege in Form des Erhalts des bayerischen Dialekts und der bayerischen Kultur. Zudem steht unser Verein für eine inklusive und diversitätssensible Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung und Förderung sportlicher Übungen, Trainings- und Wettkampfveranstaltungen vor allem im Bereich des Wintersports
 - Erhalt und Pflege der Sportausrüstung
 - Austausch über die theoretischen sowie praktischen Ausführung von Wintersportarten
 - Organisation und Leitung von Tätigkeiten zum Erhalt einer sauberen Umwelt
 - Pflege und Erhaltung des bayerischen Brauchtums und Dialekts durch kulturelle Veranstaltungen, Bildungsangebote, Vorträge und öffentliche Darbietungen
 - Förderung von Projekten zur Heimatkunde und Weitergabe regionaler Traditionen
 - Erhalt der Biodiversität bayerischer Obstsorten durch das Pflanzen zahlreicher neuer Bäume
 - Unterstützung bei der Pflege von Streuobstwiesen und Lebensraumerhaltung von Wildbienen
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Veranstaltungen, die der Geselligkeit dienen, dürfen nur von untergeordneter Bedeutung sein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Über einen mündlichen oder schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorsitzende unter Hinweis auf die entsprechenden Jahresbeiträge.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung muss schriftlich an die Vorstandschaft erfolgen. Der Vereinsaustritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September eines jeden Vereinsjahres erklärt werden.

Die Ausschließung aus dem Verein erfolgt durch die Vorstandschaft. Sie ist nur zulässig, wenn das Mitglied den Verpflichtungen der Beitragszahlung nicht nachgekommen ist, oder gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzendem mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit; mit Ausnahme für Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, hierfür ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Jahreshauptversammlung notwendig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft.
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung.
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern.
4. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts.
5. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge (evtl. Aufnahmegebühren).

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorsitzenden verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss bis spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorsitzenden erfolgen.

§ 8 Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und je 10 Mitglieder einem Beisitzer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandschaft wird in den jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen (Generalversammlung) auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Formvorschriften

Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Beiträge und Einnahmen

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung bestimmt und festgelegt.
2. Zusätzlich können Einnahmen aus Festen und Veranstaltungen zur Finanzierung der Vereinszwecke verwendet werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Verwendung der Einnahmen

1. Die Einnahmen aus Festen, Veranstaltungen und Mitgliedsbeiträgen werden wie folgt verwendet:
 - Zur Förderung und Organisation von Skiausflügen
 - Für den Erhalt und die Pflege der Skiausrüstung
 - Zur Förderung sportlicher Betätigung, insbesondere durch die Durchführung von Trainings und Kursen
 - Zur Durchführung kultureller Veranstaltungen zur Pflege des bayerischen Dialekts, der Heimatkunde und des Brauchtums
 - Zur Organisation von umweltreinigenden und naturschützenden Aktivitäten
2. Die genaue Verteilung der Mittel wird vom Vorstand festgelegt und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Die Mittelverwendung hat stets den Anforderungen der §§ 55 bis 68 AO zu entsprechen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Schönberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

GRÜNDUNGSBESCHLUSS

Der Verein wurde in der Gründungsversammlung am 22.11.2024 errichtet. Die derzeit gültige Satzung wurde am 07.11.2025 in Schönberg beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

In dieser Leseversion sind die Unterschriften nicht abgedruckt. Die unterzeichnete Fassung kann beim Vorstand eingesehen werden: vorstand@einkehrschwungev.de